



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2006 vom 03.04.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 01036/2006/71 -

Seite 3

- Az.: 63 DH 01040/2006/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte am
23. April 2006 aus Anlass des "Diepholzer Frühjahrsmarktes"

Seite 4

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25(3/11) „Lindhof“ 3. Änderung

Seite 5-6

Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2006

Seite 6-7

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2006

Seite 7-8

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 4. Änderung

Seite 8-9

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Kirchdorf

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 31 „Ihloge“ als Satzung
gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Seite 10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2006 Seite 11

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der IX. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Änderungsbereiche 33,34,35,36 und 37 Seite 12-17

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 17-18

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 18-19

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 19-20

Samtgemeinde Siedenburg

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2006 Seite 20-21

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wegezweckverband Syke

Verbandsordnung des Wegezweckverbandes Seite 21-25

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.03.2006 - Aktenzeichen: 63 DH 01036/2006/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Herr Meindertsma, hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82 mit 2.000 kW, einer Nabenhöhe von 108,50 m, einem Rotordurchmesser von 82,00 m und einer Gesamthöhe von 149,50 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Nordsulingen	Nordsulingen
Flur	12	12
Flurstück	69/12	70/14

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01040/2006/71 -

Herr Heinrich Bolte, Am Steinkamp 10, 27211 Bassum, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Umnutzung Vormast- in Endmaststall für 872 Tiere (BE 1) bzw. 224 Tiere (BE 4), Anbau Mastschweinstall für 448 Tiere (BE 5), Betrieb der Gesamtanlage mit 1.992 Mastschweineplätzen - nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruhhhausen
Flur	12
Flurstück	66

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte am 23. April 2006 aus Anlass des "Diepholzer Frühjahrsmarktes"

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 817), sowie des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des "Diepholzer Frühjahrsmarktes" dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Diepholz am 23. April 2006 unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 des Ladenschlussgesetzes (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer) sowie die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Verstöße gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes können gemäß § 24 Ladenschlussgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 20.03.2006

Dr. Schulze
(Bürgermeister)

Stadt Syke

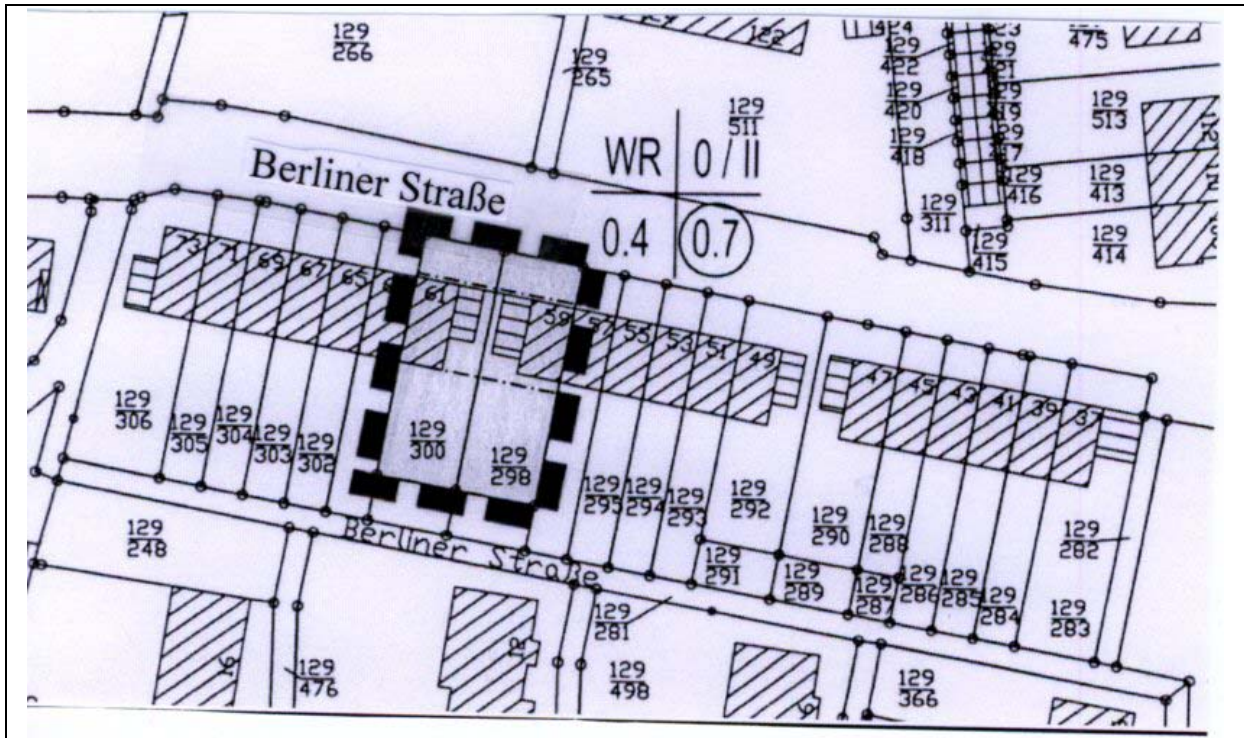
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25(3/11) „Lindhof“ 3. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 25(3/11) „Lindhof“ 3. Änderung beschlossen

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(3/11) „Lindhof“ 3. Änderung befindet sich in der Ortschaft Syke an der „Berliner Straße“. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1 : 1.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25(3/11) „Lindhof“ 3. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 07.03.2006
Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde S t e m s h o r n in seiner Sitzung am 13.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	298.200,00 €
in der Ausgabe auf	298.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	19.300,00 €
in der Ausgabe auf	19.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | Hebesatz | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | Hebesatz | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | Hebesatz | 285 v.H. |

Stemshorn, den 13.03.2006

Spree
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 28.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.719.000,-- €
in der Ausgabe auf	1.719.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	325.200,-- €
in der Ausgabe auf	325.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 89.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 1.3.2006

Lübbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2006 mit Verfügung vom 15.03.2006 Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 27.03.2006

Lübbers Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen **Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 4. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 4. Änderung mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 4. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 03.04.2006
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

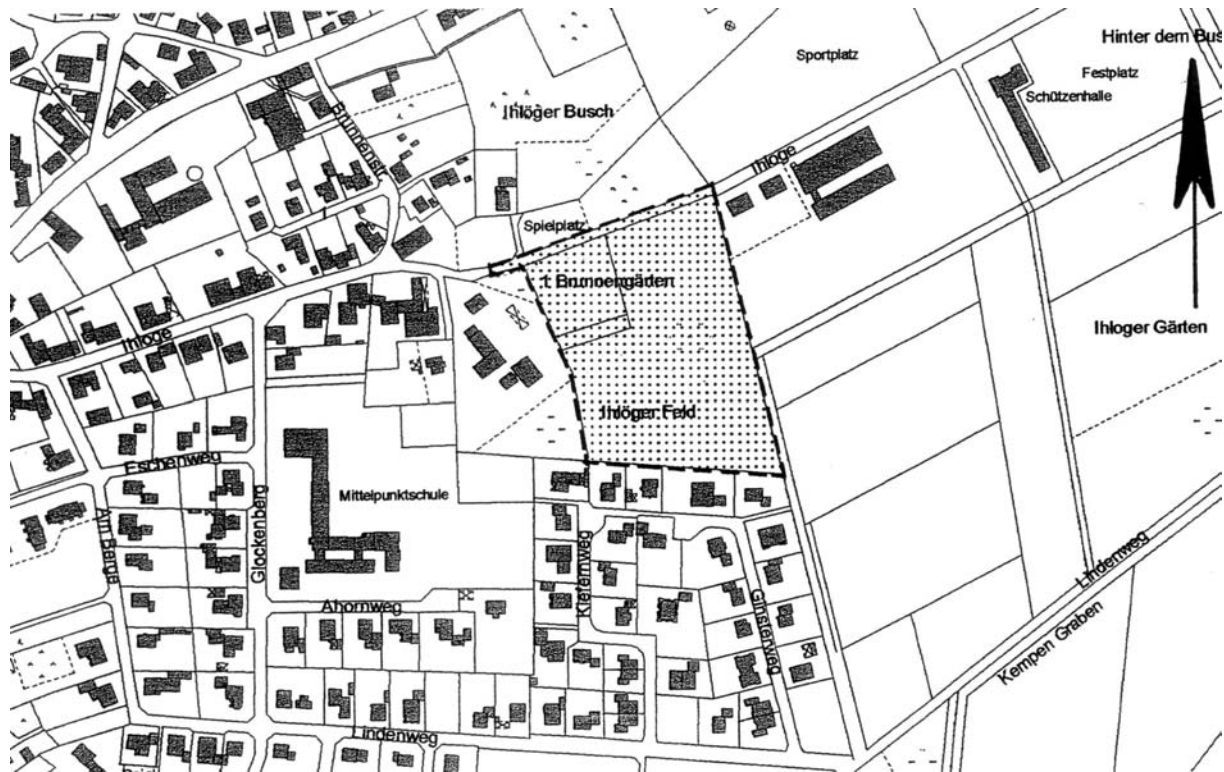
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 31 „Ihloge“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 31 „Ihloge“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 15.03.2006
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Sprick

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 07. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.790.500,-- Euro
in der Ausgabe auf	3.790.500,-- Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.167.400,-- Euro
in der Ausgabe auf	2.167.400,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 390.100,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 41,50 % festgesetzt. Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 07. März 2006
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Vorstehende Haushaltssatzung, die der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 09.03.2006 - FD 15-916-912 - genehmigt hat, mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

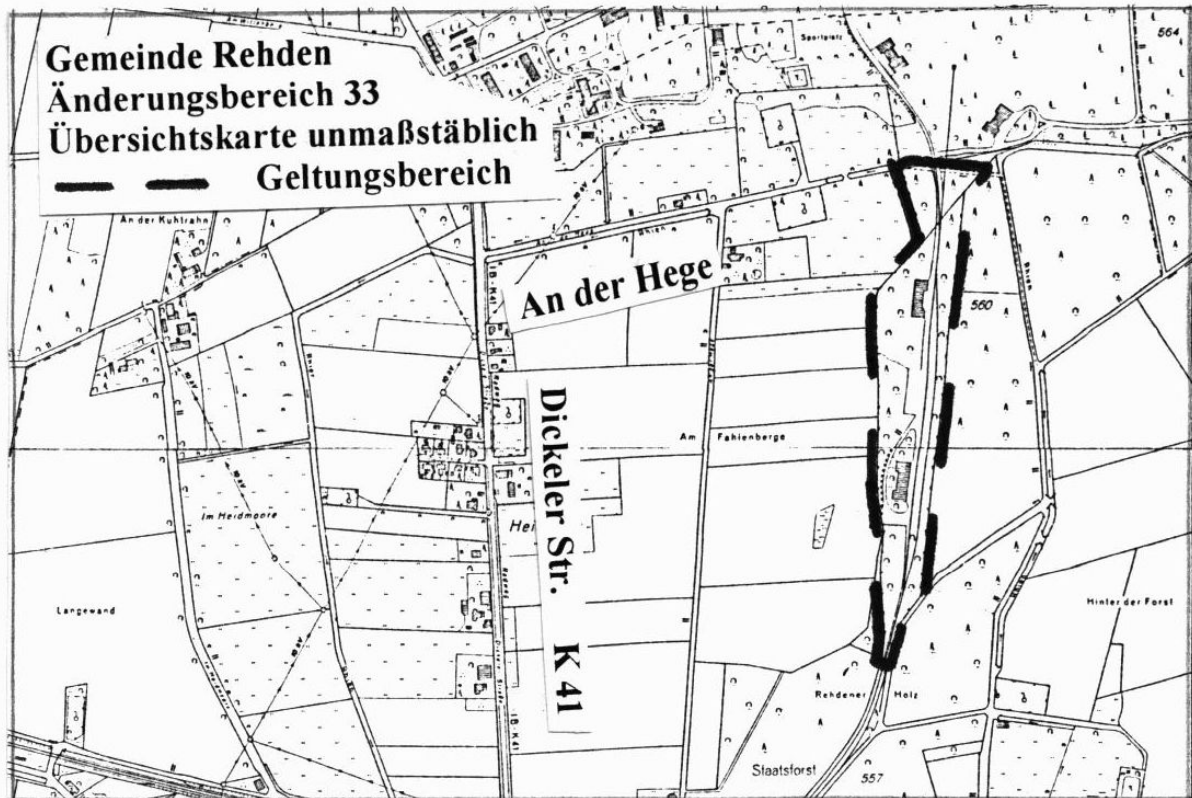
Rehden, den 16. März 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der IX. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Änderungsbereiche 33,34,35,36 und 37

Die Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.03.2006, Az.: 63 DH 00765/2006/82, die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

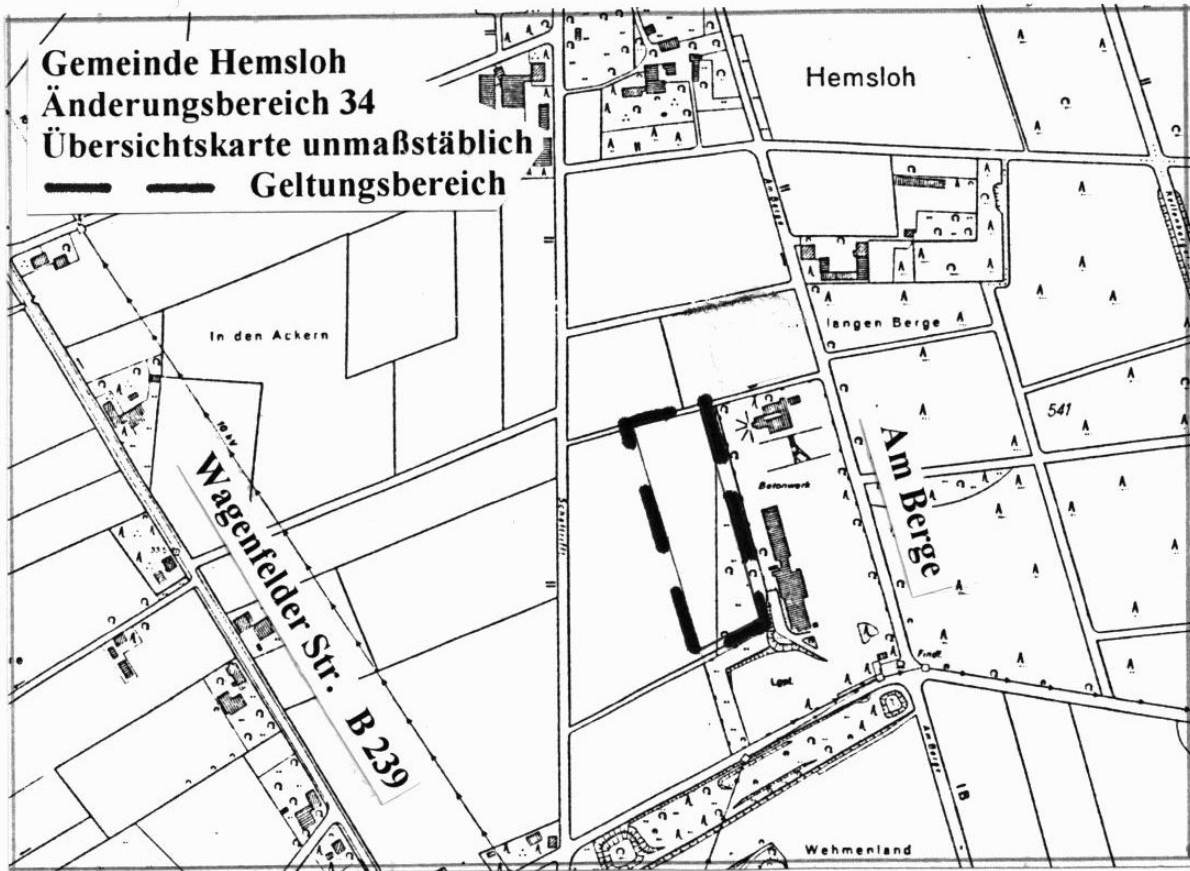
Die Änderungsbereiche 33, 34, 35, 36 und 37 sind in den nachfolgenden Übersichtskarten dargestellt.

Gemeinde Rehden
Änderungsbereich 33 – Gewerbepark Heidmoor

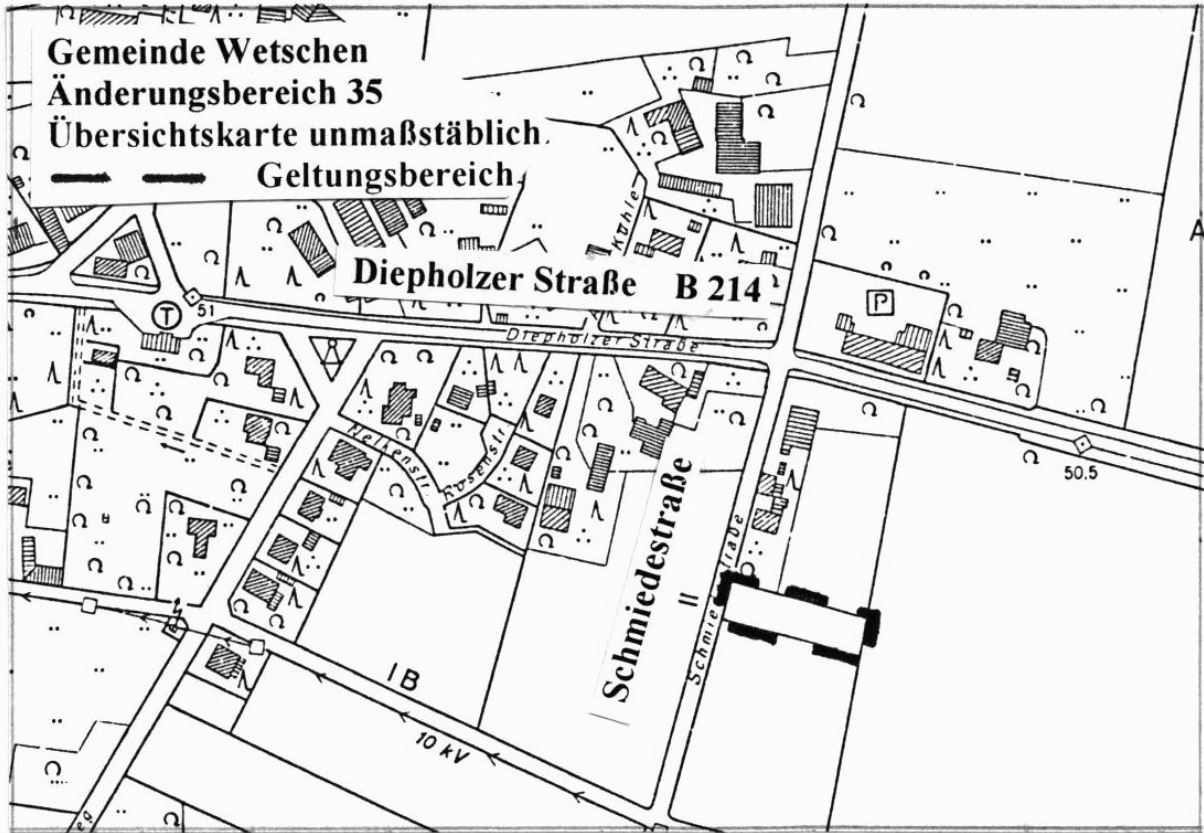


Gemeinde Hemsloh

**Änderungsbereich 34 – Erweiterung der Gewerbeflächen-Darstellung
Straße „Am Berge“**

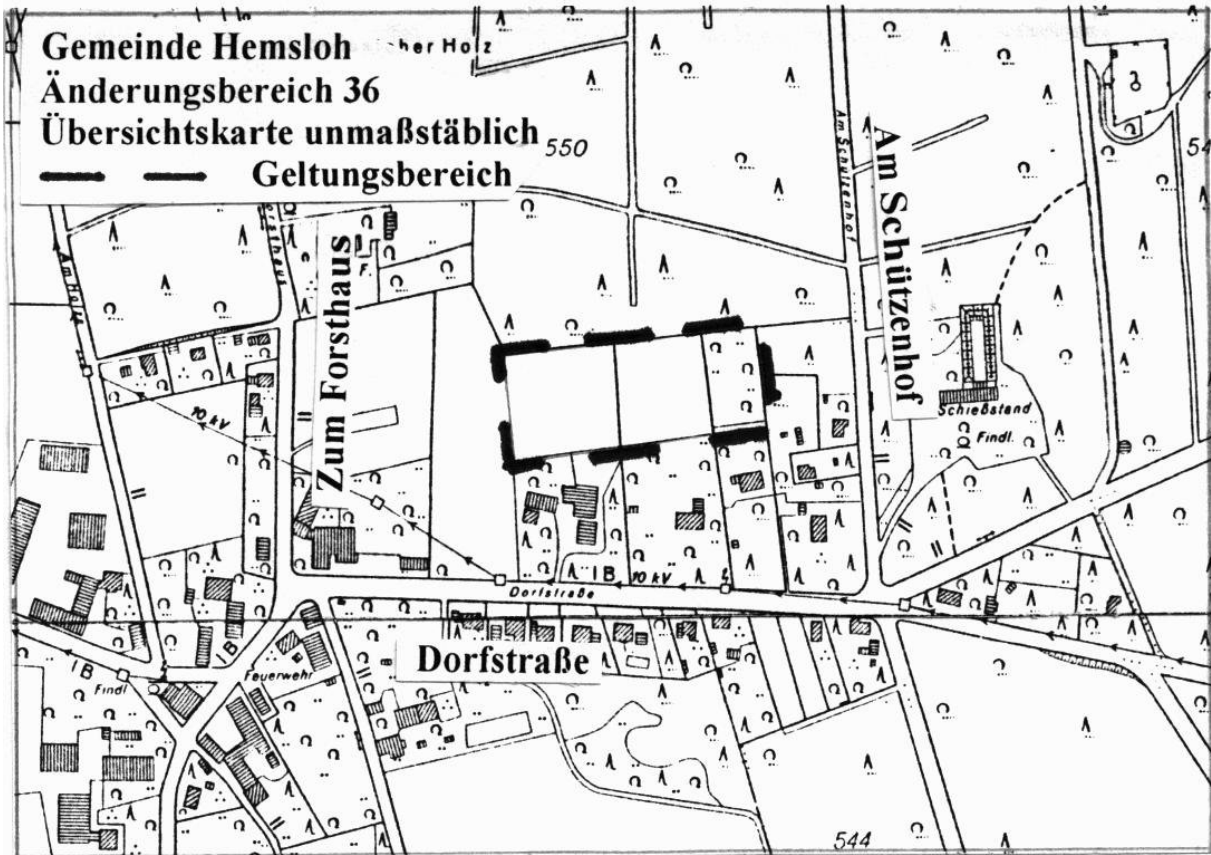


Gemeinde Wetschen
Änderungsbereich 35 – Fläche an der „Schmiedestraße“



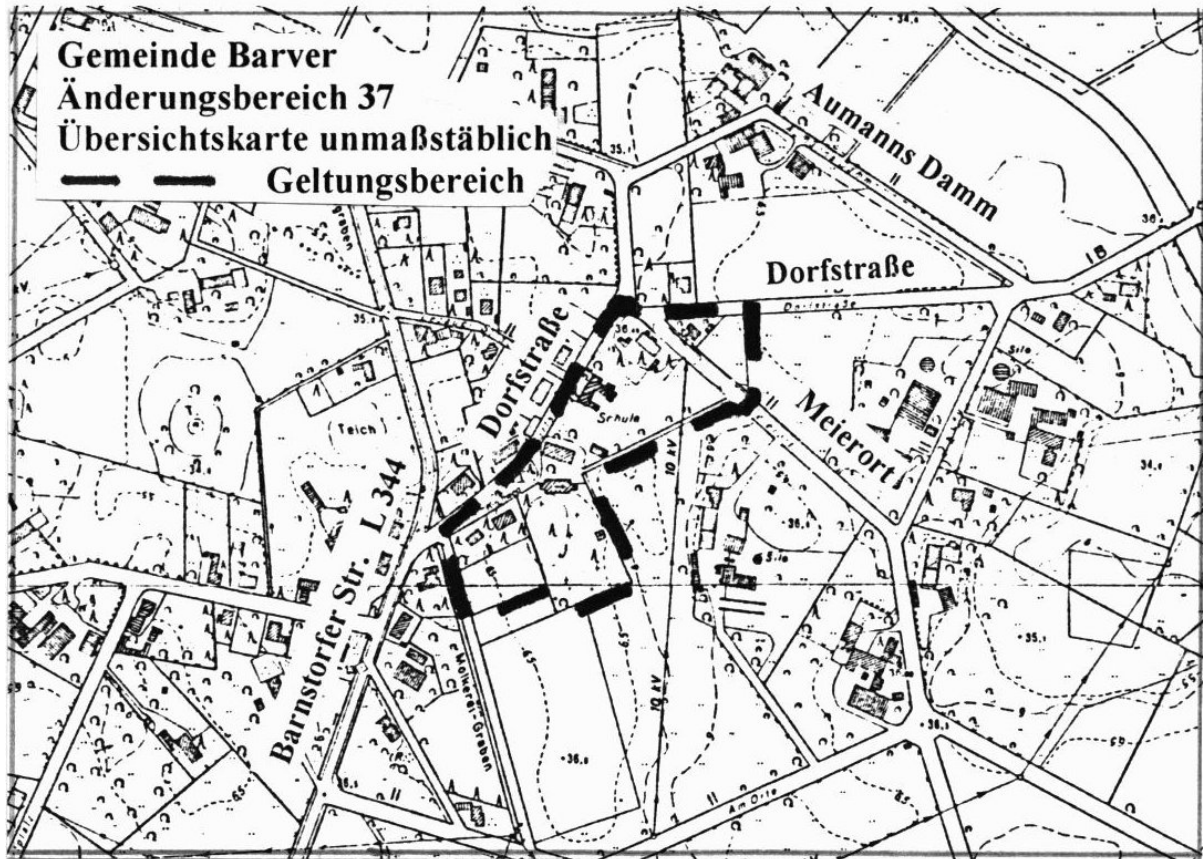
Gemeinde Hemsloh

Änderungsbereich 36 – Wohnbaufläche nördlich Kindergarten Grundstück



Gemeinde Barver

**Änderungsbereich 37 – Änderung der Gemeinbedarfsfläche
Schule/Post in Wohnbaufläche**



Die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 21.03.2006
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 28. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	317.900 €
in der Ausgabe auf	317.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	43.500 €
in der Ausgabe auf	43.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

Affinghausen, den 28. Februar 2006
Gemeinde Affinghausen

gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 22.03.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27. März 2006

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	474.400 €
in der Ausgabe auf	474.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	217.300 €
in der Ausgabe auf	217.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Scholen, den 02. März 2006

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 23.03.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27. März 2006

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 08. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	412.000 €
in der Ausgabe auf	412.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.100 €
in der Ausgabe auf	21.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 3) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 4) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Sudwalde, den 08. März 2006

Gemeinde Sudwalde

gez. Hudemann gez. Denker
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 24.03.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27. März 2006
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2006 Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 02.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 712.700 € und in der Ausgabe auf 712.700 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 94.900 € und in der Ausgabe auf 94.900 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v.H. |

Siedenburg, 02.03.2006

gez. Treichel
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.03.2006, Az.: FD 15-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.03.2006

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Wegezweckverband Syke

Verbandsordnung des Wegezweckverbandes

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, am 16.02.2006 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die im anliegenden Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden sowie der Mittelweserverband. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Der Beitritt oder die Kündigung eines Verbandsmitglieds ist ohne Änderung der Verbandsordnung möglich. Die Veränderung im Mitgliederbestand ist bei der nächstmöglichen Änderung dieser Verbandsordnung zu berücksichtigen.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wegezzweckverband“ und hat seinen Sitz in Syke.
- (2) Der Zweckverband ist ein Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Wegezzweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erforderlichen Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 bei der Realisierung folgender Baumaßnahmen durchzuführen:
 - Ingenieurbauwerke:
 - Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft
 - Bauwerke und Anlagen der Abfallbeseitigung
 - Sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude
 - Verkehrsanlagen:
 - Anlagen des Straßenverkehrs
 - Sportfreianlagen
 - Kinderspielplätze
- (2) Darüber hinaus bietet der Verband seinen Mitgliedern die für die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung erforderlichen Dienstleistungen an.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung sind nur die Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und der Mittelweserverband stimmberechtigt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen.

- (3) Das Stimmrecht wird von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder ausgeübt. Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten die von den Hauptorganen dieser Mitglieder entsandten Personen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben oder Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder örtlich oder zeitlich begrenzt wahrgenommen werden, dürfen mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung getroffen werden.
- (5) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (6) Vertreter von anderen als kommunalen Verbandsmitgliedern werden für die Dauer der Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
5. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
6. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 NKG,
7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
8. die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms,
9. den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 89 und 91 NGO sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
10. die Endgegennahme der Jahresrechnung,
11. die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
12. den Erlass einer Gebührenordnung,
13. den Erlass einer Entschädigungssatzung,
14. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, wenn in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre innere Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKG genügt für verpflichtende Erklärungen die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer.

- (3) Darüber hinaus finden die Bestimmungen des § 62 NGO (Zuständigkeit des Bürgermeisters) für die Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführer bzw. der Verbandsgeschäftsführerin entsprechende Anwendung.

§ 9 Verbandsumlage

- (1) Soweit die Aufwendungen nicht durch Gebühren oder die Entnahme von Rücklagen gedeckt werden können, werden Umlagen erhoben, die nach Art und Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen sind. Als Bemessungsgrundlage gilt eine Kombination aus der letzten amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres und den Honorareinnahmen der letzten 10 Jahre im Verhältnis 70 % / 30 %.

§ 10 Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt werden, denjenigen zurück übertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von Schulden des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.

Das Vermögen des Verbandes wird entsprechend Satz 2 verteilt.

- (5) Die bei der Auflösung vorhandenen Dienstkräfte des Wegezweckverbandes sind anteilig in den Dienst der Verbandsmitglieder zu übernehmen. Die §§ 110 ff und § 261 Abs. 1 Nr. 3 NBG finden entsprechend Anwendung. Bei der Übernahme der zu verteilenden Dienstkräfte ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die tatsächliche Inanspruchnahme des Verbandes durch die einzelnen Verbandsmitglieder Maßstab.

Die Personalübernahme durch die Verbandsmitglieder bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

- (6) Können sich die Verbandsmitglieder über die Verteilung der vorhandenen Dienstkräfte nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird am Vermögen und an den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage beteiligt.

§ 12
Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Wegezweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden sofern erforderlich in der „Kreiszeitung“; „Nord-West Zeitung Oldenburg“ und „Die Harke“ veröffentlicht.

§ 14
Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Wegezweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz ist.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Wegezweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung, welche Gleichstellungsaufträge - bei anteiliger Kostenübernahme - diese Funktion für den Wegezweckverband wahrnimmt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Verbandsatzung vom 10. April 1975 außer Kraft.

Syke, den 16.02.2006

Detlef Rolfes
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.03.2006 – AZ: FD 15 – 642-334 – die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Wegezweckverband
Sitz Syke
gez. Rolfes
(Rolfes)
Verbandsgeschäftsführer